

(A) **Anlage 3****Zu Protokoll gegebene Rede**

zur Beratung des von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz – SpoFöG)

(Zusatzpunkt 30)

Dr. André Hahn (Die Linke):

Ich will es unumwunden sagen: Die Linke kann dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein Sportfördergesetz, der ja am 6. November noch von der Ampelregierung verabschiedet wurde, nicht zustimmen. Hierfür gibt es unter anderem folgende fünf Gründe:

Erstens betonen die Bundesregierung bzw. die verbliebene Fußgänger-Ampel, dass mit diesem Gesetzentwurf erstmalig die Förderung des Spitzensports auf eine spezialgesetzliche Grundlage gestellt wird. Zehn Ziele der Spitzensportreform sollen mit diesem Gesetz umgesetzt werden. Entfernt man das vermeintliche Kernelement, also die Teile zur Errichtung der Spitzensport-Agentur aus dem Gesetzentwurf, bleibt allerdings nicht viel übrig. Es werden Punkte der Sportförderung aufgeschrieben, die seit Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland auch ohne ein solches Sportfördergesetz praktiziert wurden und werden.

(B)

Zweitens befürchte ich, dass die sogenannte unabhängige Spitzensport-Agentur, die als öffentlich-rechtliche Stiftung geschaffen werden soll, die bestehende Bürokratie und fehlende Transparenz nicht beseitigen wird. Viele derzeitige, zum Teil unsinnige, bürokratische Regelungen können, wenn man es denn wirklich wollte, auch ohne eine neue Agentur in den bestehenden Strukturen abgeschafft oder reduziert werden. Statt mehr Transparenz wird durch die Verlagerung von Entscheidungen an den Vorstand der Agentur die demokratische Kontrolle der Mittelverwendung durch den Bundestag wie schon bei der Stiftung Deutsche Sporthilfe faktisch unmöglich gemacht, und auch die Mitsprachemöglichkeiten von anderen wichtigen Akteuren im Spitzensport werden spürbar eingeschränkt. Statt sich das Sportreferat im Bundesinnenministerium mit der Bildung der Agentur überflüssig macht, sollte es endlich seine Arbeit besser machen als bisher.

Drittens sind wichtige Punkte der Spitzensportreform – von der „Zieldebatte“ bis hin zur Förderung der Athletinnen und Athleten sowie der Trainerinnen und Trainer – mit dem Gesetzentwurf nicht geregelt. Darauf weisen auch Athleten Deutschland e. V. sowie die Trainergewerkschaft hin. Bezeichnend ist für mich auch die Vorlage des DOSB für seine morgige Mitgliederversammlung in Saarbrücken zu TOP 15 „Sachstand Leistungssportreform“. Hier wird der Gesetzentwurf lediglich als Zwischenergebnis des nun schon seit zwei Jahre laufenden Reformprozesses bewertet, bei dem noch zentrale Fragen offen sind.

Wir können doch nicht ernsthaft hier ein Gesetz beschließen, das vom organisierten Sport in wesentlichen Punkten als völlig unzureichend angesehen wird. (C)

Viertens muss man wissen, dass der Umfang einer verlässlichen Sportförderung durch den Bund mit diesem Sportfördergesetz keineswegs geregelt ist. Es gibt keinerlei verbindliche Finanzausgaben für die kommenden Jahre. Auch künftig entscheidet weiterhin der Bundestag nach Kassenlage mit seinen Beschlüssen zum Haushalt, wie viel Bundesmittel der Sport bekommt. So schafft man keine Planungssicherheit!

Und fünftens soll im Gesetzentwurf festgeschrieben werden, dass das Bundesinnenministerium für die Sportförderung des Bundes zuständig bleiben soll.

Abgesehen davon, dass auch das Verteidigungsministerium und andere Bundesbehörden Aufgaben in der Sportförderung wahrnehmen, bleibt die Frage, ob hier künftig nicht andere Zuständigkeiten sinnvoller sind, zum Beispiel die Bildung eines eigenständigen Sportministeriums, gegebenenfalls auch zusammen mit den Themen Kultur und Tourismus, oder die Ansiedlung im Bundeskanzleramt analog zur Kulturförderung. Unzureichend geregelt sind im Gesetzentwurf schließlich auch die Schnittstellen zu den Ländern und Kommunen bei der Förderung des Spitzen- und Nachwuchssportes.

All diese offenkundigen Defizite können in der verbleibenden Zeit dieser Legislatur mit Sicherheit nicht mehr korrigiert werden. Deshalb bleibt uns nur die Ablehnung.

(D)

Anlage 4**Amtliche Mitteilungen ohne Verlesung**

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, den nachstehenden Gesetzen zuzustimmen bzw. einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen:

- **Gesetz zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union und zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**
- **Jahressteuergesetz 2024 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)**

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschließung gefasst:

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass das vorliegende Jahressteuergesetz 2024 weiterhin Nachteile für kleine und mittlere Betriebe durch die Absenkung der Durchschnittssätze für pauschalierende Landwirte (§ 24 UStG) enthält.
- b) Der Bundesrat sieht den durch die unterjährige Absenkung des Durchschnittssatzes verursachten bürokratischen Aufwand kritisch. Der bürokratische Aufwand für die landwirtschaftlichen Be-